

**SHK | CSHE | CSSU | CSSA**

Schweizerische Hochschulkonferenz

Conférence suisse des hautes écoles

Conferenza svizzera delle scuole universitarie

Conferenza svizra da las scolas autas

# **Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnung des Hochschulrates über die Akkreditierung HFKG**

## **Ergebnisbericht**

---

Bern, 28. August 2020

## 1 Ausgangslage

Gemäss Artikel 30 Absatz 2 des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes vom 30. September 2011 (HFKG; SR 414.20) und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 1 der Vereinbarung vom 26. Februar 2015 zwischen dem Bund und den Kantonen über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (ZSAV-HS; SR 414.205) hat der Hochschulrat die Voraussetzungen der Akkreditierung präzisiert und die Verordnung über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG; SR 414.205.3) erlassen, die am 1. Juli 2015 in Kraft getreten ist.

Seit Inkrafttreten der Akkreditierungsverordnung HFKG hat der Schweizerische Akkreditierungsrat (SAR) bis Ende 2019 in 14 Verfahren der institutionellen Akkreditierung einen Akkreditierungsentscheid ausgesprochen; mehr als ein Dutzend weitere Verfahren sind eröffnet worden. Auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen mit der Verordnung hat die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) dem SAR kleine Anpassungen der Verordnung vorgeschlagen.

An seiner Sitzung vom 27. Februar 2020 hat der Hochschulrat die Änderungsvorschläge des SAR geprüft und das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) beauftragt, den Verordnungsentwurf den interessierten Kreisen zur Vernehmlassung vorzulegen.

Das Vernehmlassungsverfahren wurde am 24. Mai 2020 eröffnet und endete am 24. August 2020.

## 2 Teilnahme an der Vernehmlassung

Folgende Organisationen und Institutionen aus dem Bildungsbereich, der Wissenschaftspolitik und der Arbeitswelt wurden zur Stellungnahme eingeladen:

- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)
- Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF)
- Schweizerische Agentur für Innovationsförderung (Innosuisse)
- Schweizerischer Wissenschaftsrat (SWR)
- Rat der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Rat)
- Rektorenkonferenz der Schweizerischen Hochschulen (swissuniversities)
- Schweizerischer Akkreditierungsrat (SAR)
- Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ)
- Verband für Schweizer Studierendenschaften (VSS)
- actionuni der Schweizer Mittelbau
- Konferenz Hochschuldozierende Schweiz (swissfaculty)
- Dachverband der Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschulen (FHSCHWEIZ)
- Akademien der Wissenschaften Schweiz
- Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB)
- Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen (EHSM)
- Institut de hautes études internationales et du développement (IHEID)
- Universitäre Fernstudien Schweiz (FernUni)
- Private Bildung Schweiz PBS
- Association of Accredited Private Universities in Switzerland (AAPU)
- Verband der Schweizer Unternehmen (economiesuisse)
- Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)
- Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)
- Travail.Suisse

Insgesamt haben 13 Organisationen und Institutionen eine Stellungnahme eingereicht. Neben den eingeladenen Organisationen und Institutionen hat die HES-SO eine spontane Stellungnahme eingereicht.

Alle Stellungnahmen können auf der Seite der Schweizerischen Hochschulkonferenz (SHK) eingesehen werden: [www.shk.ch](http://www.shk.ch).

## **3 Stellungnahmen**

### **3.1 Kurzer Überblick**

Von den konsultierten Organisationen und Institutionen haben 12 geantwortet; eine Stellungnahme wurde von einer Institution eingereicht, die nicht formell dazu eingeladen worden war.

Die vorgeschlagenen Änderungen, die die Akkreditierungsverfahren präzisieren, wurden von allen Teilnehmenden begrüsst und gutgeheissen.

*SNF* verzichtet auf die Einreichung einer Stellungnahme, da er vom Regelungsinhalt nicht direkt berührt ist. *EDK* verzichtet auf eine einlässliche materielle Stellungnahme, da die vorgeschlagenen Änderungen das Verfahren der institutionellen Akkreditierung betreffen und in erster Linie technischer Natur sind.

### **3.2 Allgemeine Bemerkungen**

*EHB* ist mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden.

*EHSM* begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen der Akkreditierungsverordnung HFKG. Insbesondere Artikel 9 Absatz 7 (Verfahrenssprache) und Artikel 15a (Überprüfung der Erfüllung der Auflagen) sind willkommene Präzisierungen der Modalitäten im Rahmen der institutionellen Akkreditierung nach HFKG.

*SGB* begrüsst eine Qualitätsverbesserung und eine Klärung der Akkreditierungsverfahren.

Insgesamt begrüsst *swissuniversities* die Revision der Akkreditierungsverordnung und heisst die in den Vernehmlassungsunterlagen beschriebenen Anpassungsvorschläge gut. Über diese Teilrevision hinaus erwartet *swissuniversities* gespannt die Vorschläge betreffend das Verfahren zur erneuten Akkreditierung. Gemäss *swissuniversities* müssen weitere Fragen geregelt werden, beispielsweise der Grad der Einhaltung der Qualitätsnormen.

*FernUni* stellt fest, dass die Vorschläge in ihrer Gesamtheit ohne weitere Anpassungen angenommen und umgesetzt werden können. Die vorgeschlagenen Änderungen an der Verordnung vereinheitlichen die Praxis der Akkreditierungsprozesse und bringen zusätzliche Klarheit in das Verfahren. *FernUni* begrüsst die klare Darstellung der Modalitäten und des Verfahrens zur Überprüfung der Erfüllung der Auflagen, die im Rahmen des Akkreditierungsprozesses ausgesprochen werden. Das Verfahren wird somit noch transparenter gestaltet und eine Vereinfachung der Prozesse der institutionellen Akkreditierung in diesem Sinne ist zu begrüssen.

*ETH-Rat* (und die Institutionen des ETH-Bereichs) begrüssen die Anpassungen. Die vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf den Erfahrungen des Schweizerischen Akkreditierungsrates mit dem Verfahren der institutionellen Akkreditierung und der Programmakkreditierung. Sie schaffen Vereinfachungen und räumen Widersprüche aus, ohne die Qualitätsanforderungen der Verfahren zu verwässern. Auch die weiteren Anpassungen werden grösstenteils als zweckmässig beurteilt.

*swissfaculty* unterstützt und begrüsst grundsätzlich die Anpassungen der Verordnung, die auf der Basis der bisherigen Erfahrungen mit den Akkreditierungen vorgenommen wurden. Die Anpassungen präzisieren die Verantwortlichkeiten zwischen dem Schweizerischen Akkreditierungsrat, den Akkreditierungsagenturen und den Hochschulen.

*Travail.Suisse* befürwortet grundsätzlich die Änderung der Verordnung.

*sgv* begrüsst die Anpassungen. Zudem geht *sgv* davon aus, dass mit der vorliegenden Formulierung das heutige Eidgenössische Hochschulinstitut für Berufsbildung *EHB* ebenfalls als Hochschuleinrichtung akkreditiert werden kann.

*HES-SO* schliesst sich voll und ganz der Stellungnahme von *swissuniversities* an.

### 3.3 Kommentare zu den einzelnen Bestimmungen

#### Art. 4 Abs. 1 Einleitungssatz

SGB schlägt vor, den Begriff «glaubhaft» im Einleitungssatz von Artikel 4 zu klären, um willkürliche Auslegungen zu vermeiden. Er begrüsst insbesondere den Ausstieg aus dem «circulus vitiosus», der eine Akkreditierung ohne abgeschlossene Kohorte und gleichzeitig den Abschluss einer Kohorte ohne Akkreditierung verhinderte (Art. 4 Abs. 1 Bst. g).

*swissuniversities* hält den Begriff «geeignete Dokumente» für zu vage und daher zu wenig restriktiv. Es ist durchaus wichtig, dass die Hochschulen oder anderen Institutionen des Hochschulbereichs glaubhaft nachweisen können, dass sie die betreffenden Voraussetzungen zur Zulassung zum Akkreditierungsverfahren erfüllen. Zumindest in den Erläuterungen wäre eine Präzisierung, was die SHK unter «geeigneten Dokumenten» versteht, begrüssenswert. Alternativ könnte der Begriff durch die Formulierung «*ausreichend dokumentiert sein*» ersetzt werden.

Für *swissfaculty* ist die geplante Anpassung eine Abwägung zwischen dem vorgeschlagenen «erleichterten Zugang» einer Hochschulorganisation zur Akkreditierung und dem «verlagerten Risiko» vom ersten Zulassungsschritt zur Akkreditierung in den zweiten Akkreditierungsschritt bezüglich Auflagenquantität oder Nicht-Akkreditierung. Die Änderung des Einleitungssatz «geeigneten Dokumenten glaubhaft macht» kann dazu führen, dass der «erleichterte Zugang» zum Akkreditierungsprozess eine höhere Auflagenquote bzw. Nicht-Akkreditierung zur Folge hat als in der aktuellen Formulierung. Dies führt letztlich zu einem grösseren Aufwand für die Hochschulorganisation, Agenturen, SAR und Studierenden.

*Travail.Suisse* stimmt im Grundsatz der geplanten Vereinfachung im Zusammenhang mit der Zulassung zum Akkreditierungsverfahren zu. *Travail.Suisse* schlägt allerdings vor, das Wort «*glaubhaft*» mit den realeren Begriffen «*sichtbar und überprüfbar*» zu ersetzen. Im neuen Verfahren soll zwar ein Dokumentverfahren eingeführt werden, aber die beantragende Institution soll in ihrem eingegebenen Dokument zeigen, wie bei einem möglichen Bedarf die Erfüllung der Voraussetzungen sichtbar und überprüfbar gemacht werden könnte; und die prüfende Institution muss das Recht bekommen, im Zweifelsfall diese vorgeschlagene Überprüfung auch punktuell durchzuführen.

#### «Art. 4 Absatz 1 Einleitungssatz

*Eine Hochschule oder eine andere Institution des Hochschulbereichs wird zur institutionellen Akkreditierung zugelassen, wenn sie mit geeigneten Dokumenten glaubhaft sichtbar und überprüfbar macht, dass sie die folgenden verlangten Voraussetzungen erfüllt und im Zweifelsfall diese Überprüfung auch besteht.».*

#### Art. 4 Abs. 1 Bst. g

*ETH-Rat* findet es insbesondere sinnvoll, dass mit der Aufhebung von Buchstabe g in Artikel 4 Absatz 1 der «Cercle Vicioux» durchbrochen wird (ohne abgeschlossene Kohorte keine institutionelle Akkreditierung, ohne institutionelle Akkreditierung faktisch keine Möglichkeit zum Abschluss einer Kohorte). Reine Konzeptakkreditierungen können auch mit den weiterhin bestehenden Bestimmungen ausgeschlossen werden.

Gemäss *swissfaculty* definiert Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe g «Eine Kohorte ihrer Studierenden hat ein Studienprogramm absolviert» den Zeitpunkt, wann ein «Qualitätssicherungssystem» (Art. 4 Abs. 1 Bst. d) für einen in der «Schweiz abgestimmten Typ» (Art. 4 Abs. 1 Bst. f) evaluiert werden kann. Der Zeitpunkt des Beginns der Akkreditierung ist entsprechend dem Buchstaben g am Ende der Durchführung eines Studienprogrammes. Die Streichung von Buchstabe g würde es erlauben, direkt nach dem Start eines Studienprogrammes ohne ausreichende Beurteilung der Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems (HFKG, Art. 30, Abs. 1 Bst. a.) in den institutionellen Akkreditierungsprozess einzusteigen. Auch unter Berücksichtigung der Akkreditierungsdauer von mehr als einem Jahr bleibt die Beurteilung der Voraussetzung HFKG, Artikel 30, für Agenturen und den SAR auf der Beurteilungsstufe «Potentialbeurteilung». Die Abwägung zwischen dem «erschweren Zugang einer Hochschulorganisation» zum Akkreditierungsprozess und der «de facto Konzeptakkreditierung» mit erhöhtem Risiko und Aufwand für alle Beteiligten im Akkreditierungsprozess ist aus Sicht von *swissfaculty* zu überdenken. Der Wegfall von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe g schafft Unsicherheiten im Akkreditierungsprozess. *swissfaculty* schlägt vor, *den Satz nicht zu streichen*,

um die Wirksamkeit des «etablierten Qualitätssicherungssystems» (Art. 9 Abs. 1, «Gegenstand des Akkreditierungsverfahrens ist das Qualitätssicherungssystem») zu beurteilen.

*Travail.Suisse* begrüsst insbesondere die Streichung des Buchstabens g in Artikel 4 Absatz 1. Mit der heutigen Regelung kann die Zulassung zum Akkreditierungsverfahren erst bewilligt werden, wenn eine Kohorte der Studierenden ein Studienprogramm absolviert hat. Für die Studierenden dieser ersten Kohorte heisst das, dass ihre Studienleistungen im Hochschulkontext nicht (oder bei einer erfolgten Akkreditierung erst verspätet) angerechnet werden können, da sie ihre Studienleistungen weder in einer akkreditierten noch in einer in Akkreditierung befindlichen Hochschulinstitution erbringen. Die Streichung des Buchstabens g in Artikel 4 Absatz 1 ist deshalb mit Blick auf die Studierenden ein absolutes Muss (falls die revidierte Verordnung ohne Buchstabe g in Artikel 4 Absatz 1 in Kraft tritt, ist im Hinblick auf die Studierenden, die an einer Hochschulinstitution im Akkreditierungsverfahren studieren, klar zu definieren und zu kommunizieren, was es für sie bedeuten würde, wenn die Institution nach dem Verfahren nicht akkreditiert wird).

Für *HES-SO* ist die Aufhebung des aktuellen Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe g sinnvoll. Sie dürfte den Zugang zum Akkreditierungsverfahren für neue Hochschuleinrichtungen vereinfachen. Mit dieser Änderung wird jedoch klarer ersichtlich, wie wichtig eine vertiefte Analyse der anderen in Artikel 4 Absatz 1 erwähnten Kriterien ist. Zudem verkleinert die Streichung dieses Kriteriums des Abschlusses einer Kohorte die Möglichkeit, die Umsetzung des bestehenden Qualitätssicherungssystems der Hochschule zu beurteilen, auf der das Akkreditierungsverfahren im Wesentlichen beruht. Aus diesem Grund fragt sich *HES-SO*, ob die institutionelle Akkreditierung von Hochschulen, die noch keine Kohorte abgeschlossen haben, nicht für eine kürzere Dauer als die üblichen 7 Jahre (z. B. 4 Jahre) gewährt werden sollte. Alternativ könnte ein Mechanismus der Bestätigung der Akkreditierung vorgesehen werden, der wirksam wird, sobald die erste Studentenkohorte ein Studienprogramm abgeschlossen hat.

#### **Art. 5 Abs. 3**

*SGB* unterstützt die geplante Lockerung (keine abgeschlossene Kohorte erforderlich) bei der Programmakkreditierung von Studiengängen für reglementierte Berufe gemäss Spezialgesetzen, beispielsweise in den Bereichen Medizin, Pharmazie oder Chiropraktik (Art. 5 Abs. 3).

*swissfaculty* spricht sich für die Durchlässigkeit des Bildungssystems aus. Eine institutionell akkreditierte Hochschule oder andere Institution des Hochschulbereichs hat dies durch ein funktionierendes Qualitätssicherungssystem belegt. Grundsätzlich ist die institutionelle Akkreditierung das Standardmodell, das ohne fakultative Programmakkreditierungen und «zusätzliche Kosten» zielführend ist. *swissfaculty* unterstützt die Zulassung zum Verfahren der Programmakkreditierung ohne Prüfung der Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe b.

#### **Art. 9 Abs. 7**

*SGB* zieht die Amtssprachen dem Englischen vor. Es ist zwar sinnvoll, vor dem Akkreditierungsverfahren erstellte Dokumente in englischer Sprache zu akzeptieren, *SGB* möchte aber klarstellen, dass die Dokumente, die im Rahmen und während des Akkreditierungsverfahrens erarbeitet werden, in der Amtssprache des Akkreditierungsverfahrens abgefasst werden müssen.

*ETH-Rat* begrüsst, dass Dokumente von der Gesuchstellerin auch in Englisch eingereicht werden können und nicht in eine Amtssprache übersetzt werden müssen. Das Verfahren und der Akkreditierungsentscheid sind sodann in einer Amtssprache zu führen bzw. zu verfassen. *ETH-Rat* schlägt vor, diese Bestimmung mit folgendem Satz zu präzisieren: «Die Gutachtergruppe kann in dieser Verfahrenssprache und in Englisch kommunizieren.». So wird sichergestellt, dass bei der Auswahl der Expertinnen und Experten einzig die Erfahrung und die Fachkompetenz im Mittelpunkt stehen und die Sprachkompetenz nicht zum einschränkenden Kriterium wird. Der Pool möglicher Gutachterinnen und Gutachter wird durch diesen zusätzlichen Satz erheblich ausgeweitet. *ETH-Rat* hält es für sinnvoll, wenn der Akkreditierungsentscheid in der internationalen Hochschulumgebung nicht nur in der Verfahrenssprache, sondern auch auf Englisch verfügbar wäre.

*swissfaculty* begrüsst die Möglichkeit, dass neu Dokumente in Englisch für das Akkreditierungsverfahren vorgesehen sind.

#### **Art. 13 Abs. 4 Bst. c 1. Satz**

Für *EHSM* ist der Vorschlag zur Erhöhung der Anzahl Gutachtenden bei einer Programmakkreditierung in Übereinstimmung mit den spezialgesetzlichen Programmakkreditierungen nachvollziehbar und begründet.

*swissuniversities* ist gegen die Erhöhung der Anzahl Expertinnen bzw. Experten im Programmakkreditierungsverfahren von drei auf vier Personen. Eine solche Anpassung würde Mehrkosten nach sich ziehen. Zudem ist nicht klar, welche Aufgaben diese zusätzliche Person übernehmen würde. Darüber hinaus wäre es wünschenswert, dass mindestens eine bzw. einer der Expertinnen und Experten aus demselben Hochschultyp stammt wie das zu akkreditierende Programm. Bei einer Programmakkreditierung muss die Gutachtergruppe nämlich aus Personen zusammengesetzt sein, die die Lehre und die Berufspraxis angemessen vertreten. Mit dieser Massnahme wäre sichergestellt, dass das Expertenpanel die Feinheiten des Schweizer Bildungssystems versteht (insbesondere die Unterschiede zwischen den Hochschultypen). Diese Präzisierung würde Absatz 2 von Artikel 13 ergänzen, der unter anderem besagt: «Der Typ, das Profil, die Grösse und weitere spezifische Merkmale der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs sind dabei zu berücksichtigen.»

*ETH-Rat* unterstreicht, dass die Erhöhung der Gutachtergruppe auf vier Personen gerade für grosse Hochschulen, die ihre Studienprogramme auf freiwilliger Basis akkreditieren lassen, zu nicht unbedeutenden Zusatzkosten führen wird. Er versteht grundsätzlich den Wunsch nach Harmonisierung der Expertenzahl. Angesichts der dadurch verursachten Mehrkosten müsste aber der Mehrwert einer solchen Angleichung inhaltlich ausführlicher begründet werden.

*swissfaculty* begrüsst die Schaffung von Kohärenz der Anzahl Gutachter in Medizinal- und Gesundheitsberufen im Vergleich zu anderen Akkreditierungsverfahren.

*FHSCHWEIZ* begrüsst sehr, dass die Gutachtergruppe auf adäquate Weise sowohl die Lehre als auch die Berufspraxis repräsentieren muss. Dies entspricht voll und ganz dem unbedingt notwendigen Profil der Fachhochschulen.

#### **Art. 15a Überprüfung der Erfüllung der Auflagen und Art. 18**

*SGB* begrüsst die Klärung des Verfahrens zur Überprüfung der Erfüllung der Akkreditierungsaufgaben (Art. 15a) und die daraus abgeleitete Anpassung von Artikel 18.

*swissfaculty* unterstützt die Präzisierung der Überprüfung der Erfüllung der Auflagen und die Anpassung der Reihenfolge der Artikel der Verordnung. Der beschriebene Prozess in Artikel 15a ist in Bezug auf den Ablauf und die Verantwortlichkeiten konsistent mit Artikel 14 der bestehenden Verordnung.